

2. Gegenstand der Förderung

¹Als zuwendungsfähige Maßnahme wird die Anwendung des Pheromonverfahrens (Verwirrungsmethode) zur Bekämpfung des Traubenwicklers im Weinbau und der Wicklerarten im Obstbau gefördert. ²Im Weinbau ist das Pheromonverfahren zur Bekämpfung des Einbindigen Traubenwicklers und des Bekreuzten Traubenwicklers anzuwenden. ³Im Obstbau ist das Pheromonverfahren zur Bekämpfung der Wicklerarten im Obstbau anzuwenden. ⁴Dazu sind im Wein- und Obstbau die zugelassenen Pheromonwirkstoffe entsprechend den Vorgaben der amtlichen Beratung auszubringen. ⁵Förderfähig ist im Weinbau die im Ertrag stehende digital erfasste Rebfläche. ⁶Falls die Förderung für Junganlagen ohne Unterstützungsvorrichtung beantragt wird, muss dies den Vorgaben für im Ertrag stehende Rebflächen folgen. ⁷Im Obstbau ist die gesamte Anbaufläche der zu schützenden Kultur förderfähig, sofern sie digital erfasst ist. ⁸Die Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung im Rahmen des Pheromonverfahrens werden nicht gefördert.